

# Förderprogramm der Gemeinde Ehningen zur Förderung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen

## § 1 Zweck der Förderung

(1) Die Gemeinde Ehningen gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse zur Herstellung und Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

(2) Ziel der Förderung ist die Stärkung von Inklusion, Teilhabe und der selbstbestimmten Nutzung öffentlicher Infrastrukturen durch Menschen mit Mobilitäts-, Sinnes- oder kognitiven Einschränkungen.

## § 2 Förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähig sind investive Maßnahmen, die geeignet sind, bestehende bauliche oder technische Barrieren zu reduzieren oder zu beseitigen, insbesondere:

- Schaffung ebenerdiger Zugänge, Einbau von Rampen oder Liften
- Automatisierung von Türsystemen
- Einrichtung barrierefreier Sanitärräume
- Orientierungshilfen (z. B. Leitsysteme, taktile Beschriftungen, Kontrastmarkierungen)
- sonstige Maßnahmen, die die Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen verbessern

(2) Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Maßnahme auf Dauer angelegt ist und überwiegend Menschen mit Behinderung oder Einschränkungen zugutekommt.

## § 3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer oder Betreiber von öffentlich zugänglichen, nicht vereinsgebundenen oder kirchlichen Einrichtungen in der Gemeinde Ehningen sind.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Vereine, die im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Ehningen antragsberechtigt sind und Kirchen

## § 4 Förderhöhe

(1) Die Förderung beträgt bis zu **20 %** der als förderfähig anerkannten Kosten.

(2) Die **maximale Zuwendung je Vorhaben** beträgt **20.000 Euro**.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 5 Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

(1) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme und Zielsetzung
- Kostenschätzung bzw. Kostenvoranschlag
- Lageplan bzw. Fotoaufnahmen (ggf. vorher/nachher)
- Erklärung über weitere öffentliche Fördermittel

(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderwürdigkeit und die Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Der Bewilligungsbescheid kann Nebenbestimmungen, insbesondere zur Durchführung, Fristen, Zweckbindung und Nachweispflichten enthalten.

## **§ 6 Auszahlung und Verwendungsnachweis**

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises.

(2) Der Verwendungsnachweis umfasst:

- Rechnungskopien
- Fotodokumentation
- ggf. Nachweis der Eigen- bzw. Drittmittel
- Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung

## **§ 7 Rückforderung**

Zuwendungen sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

1. sie auf unrichtigen Angaben beruhen,
2. sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
3. wesentliche Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid nicht eingehalten wurden,
4. die Maßnahme nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Das Förderprogramm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ehningen, [Datum]**

**Lukas Rosengrün**

Bürgermeister